

Merkblatt zum „Kleinen Waffenschein“

Zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit dem eingprägten Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB-Waffen) bedarf es eines kleinen Waffenscheines in Verbindung mit einem Personalausweis oder Reisepass. Unter „Führen“ versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen Grundstückes (Jacke, Handtasche, Auto, etc.).



Der Erwerb und Besitz dieser PTB-Waffen ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubnisfrei.

Achtung!

Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht** zum Führen solcher Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Sportereignisse, Ausstellungen, Märkte, Diskotheken oder sonstigen Veranstaltungen)!

Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht** zum Schießen. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (Schießen mit Platzpatronen zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft, Startschuss bei Sportveranstaltungen).

Wird jemand beim Führen von PTB-Waffen ohne Erlaubnis angetroffen, dann liegt eine Straftat vor. Es droht eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe sowie die entschädigungslose Einziehung der Waffe.

Das Schießen in der Öffentlichkeit ist – außer in Notwehr oder Nothilfe – auch mit dem „Kleinen Waffenschein“ **verboten**. Somit ist an Silvester das Abfeuern einer solchen Waffe (außerhalb eines befriedeten Besitztum – privates Grundstück – und unabhängig von der Art der verwendeten Munition) eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht** zum Führen anderer Waffen (Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, Hieb- und Stichwaffen, Einhandmesser oder Ähnliches), sondern er gilt nur für PTB-Waffen.

Inhaber eines „Kleinen Waffenscheines“ werden alle drei Jahre erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung geprüft.

Der Verlust eines „Kleinen Waffenscheines“ ist **unverzüglich** anzuzeigen. Das Landratsamt Kulmbach unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtlichen Polizeidienststellen über das Abhandenkommen. Das Nichtmelden ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen müssen getrennt von der Munition aufbewahrt werden. Verstöße gegen diese Aufbewahrungspflichten führen zum kostenpflichtigen Widerruf des Kleinen Waffenscheines.

Landratsamt Kulmbach
SG 31
Tel: 09221/707-315
Fax: 09221707-240